

Nach § 44 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. - FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S.183) hat der Gemeindegemeinderat der

Evangelischen Kirchengemeinde Leuthen-Schorbus

in der Sitzung am 16.11.2022 für den Friedhof Schorbus/Laubst

nachfolgende

Friedhofsgebührenordnung

erlassen.

§ 1 Ruhefrist/Nutzungsrecht

Die Ruhefrist/Nutzungsrecht beträgt für alle Grabstellen auf dem Friedhof Schorbus/Laubst 20 Jahre. Das Nutzungsrecht kann mittels Antrag durch Neuerwerb um je 5 Jahre verlängert werden.

§ 2 Gebührentarife

1. Grabberechtigungsgebühren	pro Jahr	Liegezeit	Gesamt. (mit Grabmal)
1.1. Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle	41,60 €	772 €	832 €
1.2. Erdreihengrabstätte - pflegelos mit Namenstafel	58,25 €	1165 €	1165 €
1.3. Erdwahlgrabstätte für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, je Grabstelle	30,00 €	540 €	600 €
1.4. Urnenwahlgrabstätte (2 Urnen)	35,00 €	640 €	700 €
1.5. Urnenreihengrabstelle - pflegelos mit Namenstafel	49,50 €	990 €	990 €
1.6. Urnengemeinschaftsanlage für Dauergrabpflege Die gärtnerische Pflege ist eigenverantwortlich bei der Gärtnerei Kowalla in Spremberg über einen Dauerpflegevertrag zu beauftragen.	80,00 €	1600 €	1600 €
2. Friedhofsunterhaltungsgebühren			
-- ohne --	0	0	0
3. Bestattungsgebühren			
3.1. Erdbestattung – Gruftherstellung, Grabverbau, Schmuck	680,00 €		
3.2. Urnenbestattung – Gruftherstellung, Grabverbau, Schmuck	250,00 €		
3.3. Trägerdienste pro Träger	85,00 €		
4. Leistungen bei Trauergottesdiensten/Trauerfeiern	pro Fall		
4.1. Benutzung der Kirchen	120 €		
4.2. Leistungen bei Trauergottesdiensten	120 €		
4.3. Aufwendungen bei weltlichen Trauerfeiern	80 €		
5. Grabmalgebühren (in Pkt.1 bereits enthalten)			
5.1. Grabmale bis 80 cm Breite und 90 cm Höhe	120 €		
5.2. Grabmale bis 55 cm Breite und 90 cm Höhe	60 €		
5.3. Grabmale, liegend 50% von Pkt. 5.1. und 5.2.	30 €		
6. Sondergebühren			
Wird nach Ablauf des Nutzungsrechts die Grabstelle nach Aufforderung nicht vollständig zurückgebaut, ist diese Sondergebühr pro Grabstelle zu entrichten			350 €

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Leistungen dieser Art werden auf dem Friedhof Schorbus/Laubst nicht erbracht.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.01.2023 in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Schorbus, den 16.11.2022




Ulrich Wank, Stellv. Vors. des GKR